Motion Tschirky-Gaiserwald / Schmid-Buchs (71 Mitunterzeichnende):
«Vielfalt der Schulformen respektieren und absichern

Mit Urteil 2C_405/2022 hat das Bundesgericht entschieden, dass der aktuelle Betrieb der Wiler Mädchensekundarschule ‹Kathi› nicht verfassungskonform sei. Das Bundesgericht ging davon aus, dass die konfessionellen Unterrichtsinhalte am Kathi eine Intensität aufwiesen, die mit dem Neutralitätsgebot für öffentliche Schulen nicht mehr vereinbar sei. Weiter sei es nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, dass der Zugang an das Kathi nur Mädchen offenstehe. Festgehalten wurde schliesslich, dass in der Schweiz der Grundsatz des gemischtgeschlechtlichen Unterrichts gelte; eine Abweichung von diesem Grundsatz in allen Fächern wie am Kathi sei nicht verfassungskonform.

Das Urteil gefährdet nicht nur die Weiterführung des Kathi, sondern auch weitere christlich-humanistisch geprägte Oberstufenschulen im Kanton, die in der Bevölkerung tief verankert sind und sehr geschätzt werden. Die erwähnten Schulen verfügen heute teilweise über eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft (Flade St.Gallen), teilweise sind sie – wie das Kathi – privat organisiert (Maitlisek Gossau, Waid Mörschwil). Um den Bestand von Kathi, Maitlisek und Waid (möglicherweise auch der Flade, wenn dieser im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes der öffentlich-rechtliche Status tatsächlich aberkannt werden sollte) zu sichern, soll auf Verfassungsebene vorgesehen werden, dass die Schulträger mit den betreffenden Privatschulen Verträge über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ihres Gemeindegebiets abschliessen bzw. Schulgelder bezahlen können. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugang allen Schülerinnen und Schülern offensteht, und dies unabhängig von ihrer Religion; zudem darf keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Unterrichtsinhalten bestehen. Damit wird den Vorgaben des Bundesgerichtes Rechnung getragen.

Explizit festgehalten werden soll ausserdem, dass für die – maximal dreijährige Oberstufenschulzeit – geschlechtergetrennte Unterrichtsformen zulässig sind. Dass Monoedukation für eine gewisse Zeit durchaus positive Effekte zeitigt, entspricht einem mittlerweile breiten Konsens in den Erziehungswissenschaften. Dass die Kantone diesbezüglich im Bereich der Schulgesetzgebung bundesverfassungsrechtlich eingeschränkt sein könnten, ist nicht begründbar.

Der neue Art. 89 Abs. 2bis der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) wird durch die Bundesversammlung zu gewährleisten sein (Art. 51 Abs. 2 BV). Sofern die entsprechende Gewährleistung erfolgt, ist der neue Art. 89 Abs. 2bis KV für das Bundesgericht verbindlich. Er wäre abstrakt nicht anfechtbar und könnte auch inzident erst dann wieder geprüft werden, wenn das übergeordnete Recht sich weiterentwickeln würde (BGE 140 I 394 E. 9.1).

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, damit gewachsene und bewährte Schulformen respektiert und abgesichert werden. Sinngemäss ist Art. 89 KV wie folgt einen neuen Abs. 2bis zu ergänzen: ‹Die Gemeinde ist insbesondere ermächtigt, zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags Verträge mit privaten und öffentlichen Schulen abzuschliessen und ihnen Schulgelder auszurichten, namentlich an Schulen, welche christlich-humanistische Werte im Sinne der im Kanton St.Gallen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vermitteln. Der Zugang zu einer ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Schule hat allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Religion, offenzustehen. Es darf keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Unterrichtsinhalten bestehen. Geschlechtergetrennte Unterrichtsformen sind zulässig. Das Gesetz regelt die weiteren Voraussetzungen.›»

10. März 2025

Tschirky-Gaiserwald
Schmid-Buchs

Aerne-Eschenbach, Alder Frey-Gossau, Bärlocher-Eggersriet, Blöchlinger-Eschenbach, Broger-Altstätten, Bühler-Schmerikon, Cavelti Häller-Jonschwil, Cozzio-St.Gallen, Cozzio-Uzwil, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Dürr-Gams, Dürr-Widnau, Egger-Jonschwil, Egli Dominik-Wil, Egli Ursula-Wil, Freund Walter-Eichberg, Freund Christian-Eichberg, Frommenwiler-Niederbüren, Fürer-Rapperswil-Jona, Gabathuler-Grabs, Gadient-Flums, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gemperli-Goldach, Gerig-Mosnang, Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Grünenfelder-Bad Ragaz, Gull-Flums, Hälg-Gossau, Helfenberger-Waldkirch, Herzog-Thal, Hess-Rebstein, Hochreutener-Goldach, Huber-Wildhaus-Alt St.Johann, Kälin-Rapperswil-Jona, Kellenberger-Vilters-Wangs, Kohler-Sargans, Koller-Gossau, Köppel-Gaiserwald, Krempl-Gnädinger-Goldach, Kuratli-St.Gallen, Kuster-Diepoldsau, Louis Ivan-Nesslau, Louis Fredy-Nesslau, Martin-Gossau, Monstein-St.Gallen, Müller-St.Gallen, Müller-Lichtensteig, Noger-Engeler-Häggenschwil, Oppliger-Sennwald, Revoli-Tübach, Romer-Jud-Benken, Rossi-Sevelen, Sarbach-Wil, Scherrer-Degersheim, Scherrer-Gossau, Schöbi-Altstätten, Schöb-Thal, Schweizer-Neckertal, Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Suter-Rapperswil-Jona, Tanner-Degersheim, Thoma-Andwil, Thomann-Pfäfers, Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, von Toggenburg-Buchs, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Goldach, Willi-Altstätten, Wüst-Oberriet, Zahner-Rapperswil-Jona